

# Satzung

- § 1 Der Verein führt den Namen Jazz Lev e.V.  
Er hat seinen Sitz in Leverkusen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Jazzmusik, weitere Kreise für den Jazz zu interessieren und die Anerkennung dieser lebendigen, zeitgenössischen Musik insbesondere bei der Jugend zu fördern.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltungen von Jazzkonzerten, Filmvorführungen, Diskussionsabenden, Jazzfestivals, Riverboat-Shuffles und ähnlichen Veranstaltungen verwirklicht.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an:  
Leverkusen hilft krebskranken Kindern e.V., Bendenweg 7a, 51371 Leverkusen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- § 6 Mitglieder können Personen werden, über die nichts bekannt ist, was dem Ansehen des Clubs schaden könnte. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.  
Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.  
Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- § 7 Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung:

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) Der\*m ersten Vorsitzende\*n
- b) Der\*m stellvertretenden Vorsitzende\*n
- c) eins bis vier Beisitzerinnen/Beisitzer

Die Anzahl der Beisitzer\*innen wird vor der Wahl von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand regelt im Rahmen einer Geschäftsordnung u.a. die Zuständigkeit für Kasselführung und die Schriftführung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende, vertreten.

Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge und über Satzungsänderungen. Der Wahlzeitraum des Vorstandes wird mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.03.00 auf zwei Jahre beschlossen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand und zwar schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zur Unterschrift vorgelegt wird. Versammlungsleiter ist der erste oder der stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur dann, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Beschlossen am 19.05.2021 durch die Mitgliederversammlung 2021 (Briefwahl)